

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

49. Jahrgang – Nr. 8 – 12. Mai 2006 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 17. 5. 2006, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster (Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt.)
- Einziehung von öffentlichen Straßenflächen
- Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Bekanntmachung eines Straßennamens
- Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord, Teilumlegungsplan T 1 – Am Borggarten -
- Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2006
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung der Naturdenkmalverordnung für den bebauten Bereich im Gebiet der Stadt Münster
- Versteigerung von Fondsachen
- Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterrückkünften
- Friedhofssatzung für den Zentralfriedhof Münster
- Aufnahme eines Aufgebotes
- Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 479: Grever Straße / Friesenring / Martin-Luther-Straße / Melchersstraße
- Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 480: Steinfurter Straße / Melchersstraße / Nordstraße / Promenade
- Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 481: Cherusker-ring / Kanalstraße / Promenade / Nordstraße / Wichernstraße

- Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 501: Westlich Prins-Claus-Kaserne (Greverer Straße / Gasselstiege)
- Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 242: Eisenbahnstraße / Friedrichstraße zum Zwecke der Aufhebung
- Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz zum Zwecke der Aufhebung
- Offenlegung des Bebauungsplanes ROX 8: Roxel – Schulzentrum zum Zwecke der Teilaufhebung für den rückwärtigen Bereich der Grundstücke Tilbecker Straße 16/18, nördlich Auf dem Dorn 22
- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße
- Offenlegung der Ausbaupläne für den geplanten Ausbau der Mondstraße

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Einziehung von öffentlichen Straßenflächen

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird zwei Teilflächen der Straße Schlienkamp die Eigenschaft von öffentlichen Straßen entzogen. Die einzuziehenden Flächen sind in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt.

Gegen die Einziehung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 28. April 2006

Der Oberbürgermeister  
I. V.

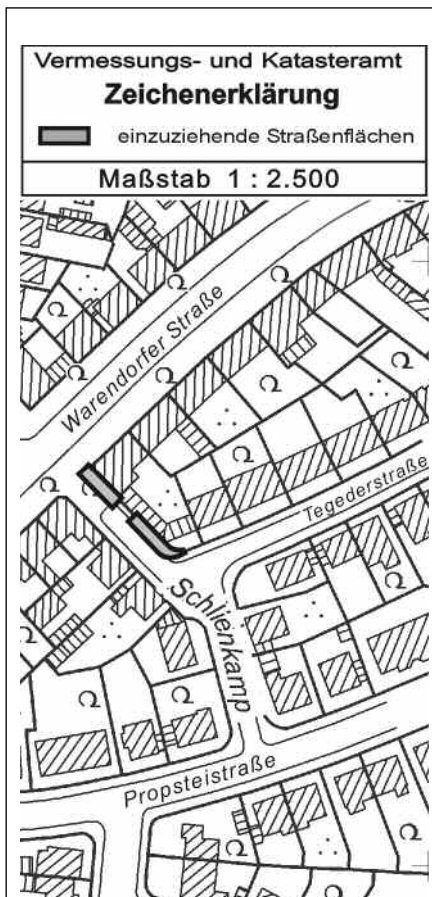
Joksch  
Stadtbaurat

### Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Straße Bowenkamp - die Straßenschlaufe von der Straße Im Dahl bis zur Straße Im Dahl einschließlich der Stichstraßen - dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße wird als Gemeindestraße eingestuft.



Übersichtsplan Nr. 1

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

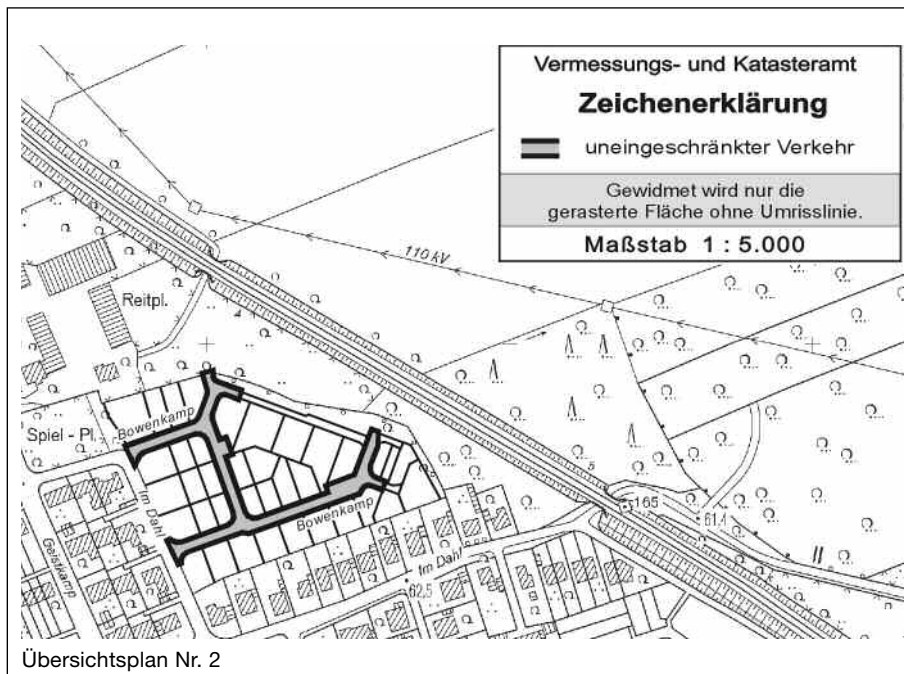
Münster, den 28. April 2006

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Jokscht  
Stadtbaurat

### Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:



Übersichtsplan Nr. 2

### Meesenstiege

Die Stichstraße der Meesenstiege bei Hausnummer 54

### An der Alten Kirche

Der Rad- und Fußweg der Straße An der Alten Kirche von der Meesenstiege bis zur westlich gelegenen Grünanlage.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt sind. Die als Rad- und Fußweg dargestellten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 28. April 2006

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Jokscht  
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 3



### Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Allensteiner Straße von der Königsberger Straße bis zur Coerdestiege einschließlich der Stichstraßen und der Rad- und Fußwege dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt ist. Die als Rad- und Fußweg dargestellten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 28. April 2006

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat

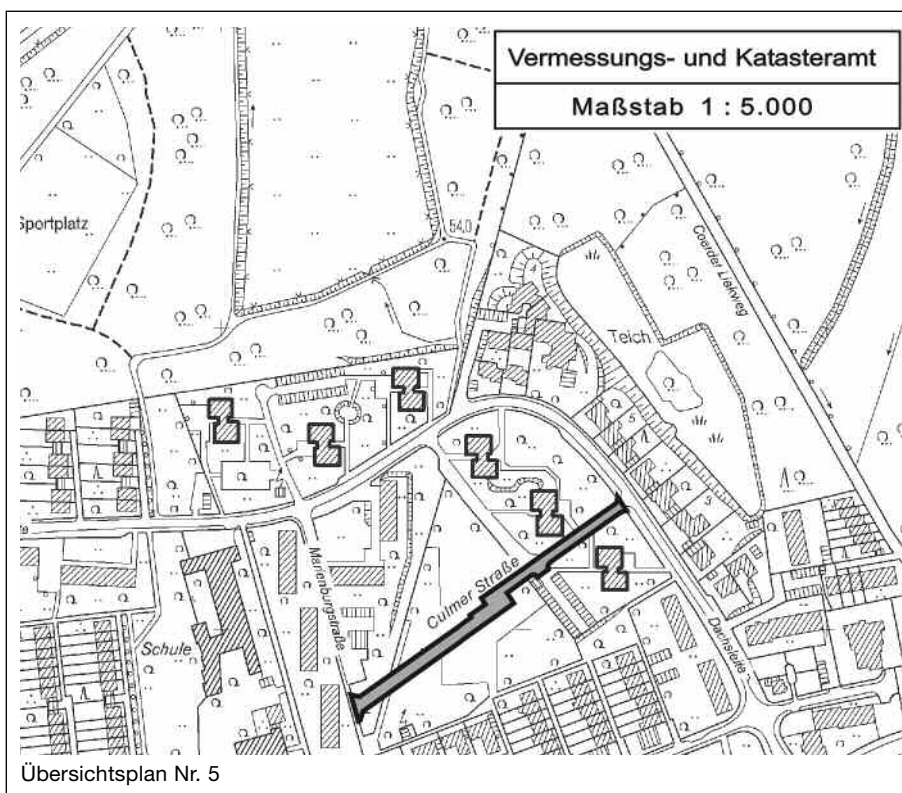
### Bekanntmachung eines Straßennamens

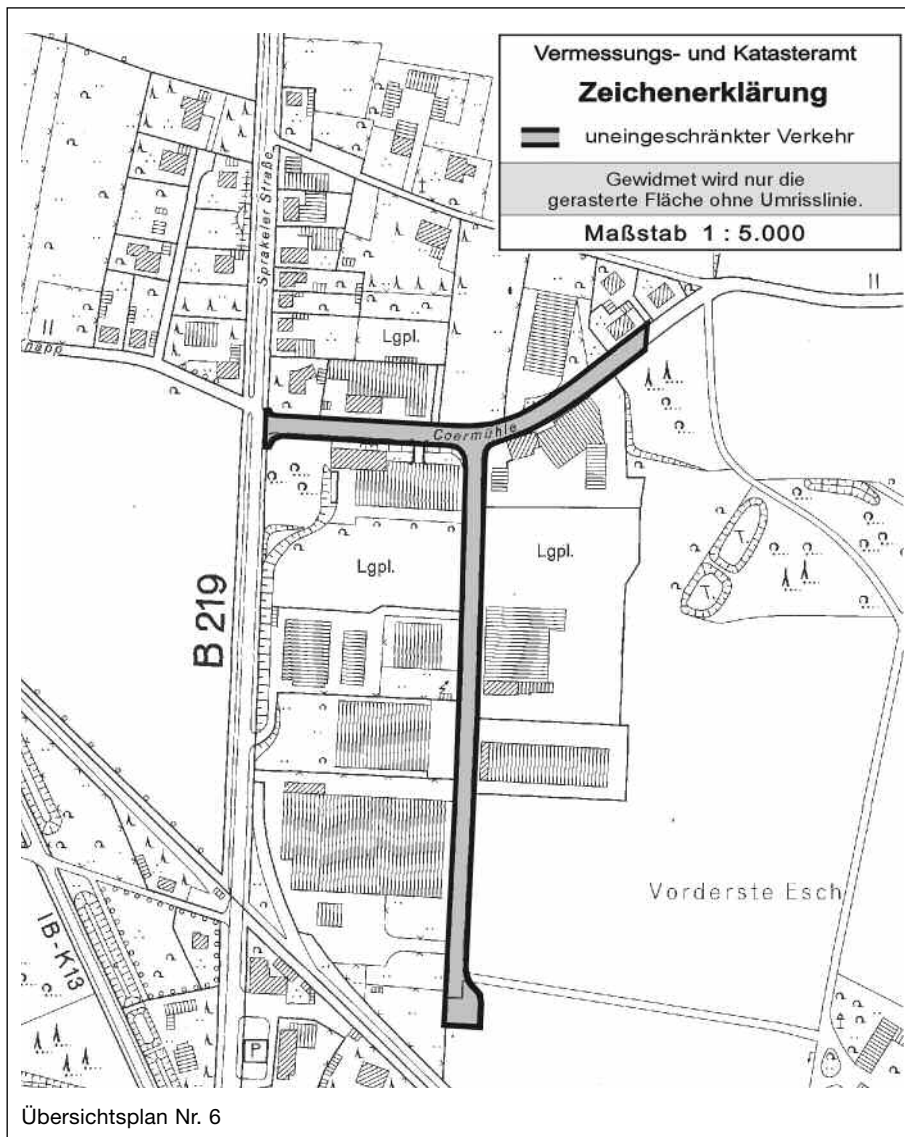
Die Bezirksvertretung Münster-Nord hat in ihrer Sitzung am 14. 3. 2006 den Straßennamen Culmer Straße (48157 / 01401) für die neue Verbindungsstraße von der Straße Dachsleite zur Marienburgstraße entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 5 beschlossen. In Klammern sind die Postleitzahl und die Schlüsselziffer des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Münster, den 28. April 2006

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat





### Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück der Davertstraße von der Straße Am Dornbusch bis zum Wirtschaftsweg zwischen den Hausnummern 119 und 121 dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 7 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Kreisstraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 28. April 2006

Der Oberbürgermeister  
 I. V.

Jokschi  
 Stadtbaurat

### Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord, Teilumlegungsplan T 1 - Am Borggarten -

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 23. 6. 2005 nach § 66 Abs. 1 BauGB aufgestellte und nach § 70 Abs. 2 BauGB am 2. 2. 2006 und 2. 3. 2006 geänderte Teilumlegungsplan T 1 - Am Borggarten -, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, für die Einwurfsgrundstücke:

ON 25  
 Gemarkung Wolbeck-Stadt,  
 Flur 1, Flurstück 2964

ON 44  
 Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel,  
 Flur 6, Flurstücke 160 und 236

ON 45  
 Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel,  
 Flur 6, Flurstücke 286 und 288  
 (hier Geldabfindung)

ON 1  
 Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel,  
 Flur 6, Flurstücke 163, 188, 227, 238,

### Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Straße Coermühle abzwiegend von der Sprakeler Straße bis zum Grundstück Coermühle 6 einschließlich der nach Süden abzwiegenden Stichstraße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 6 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

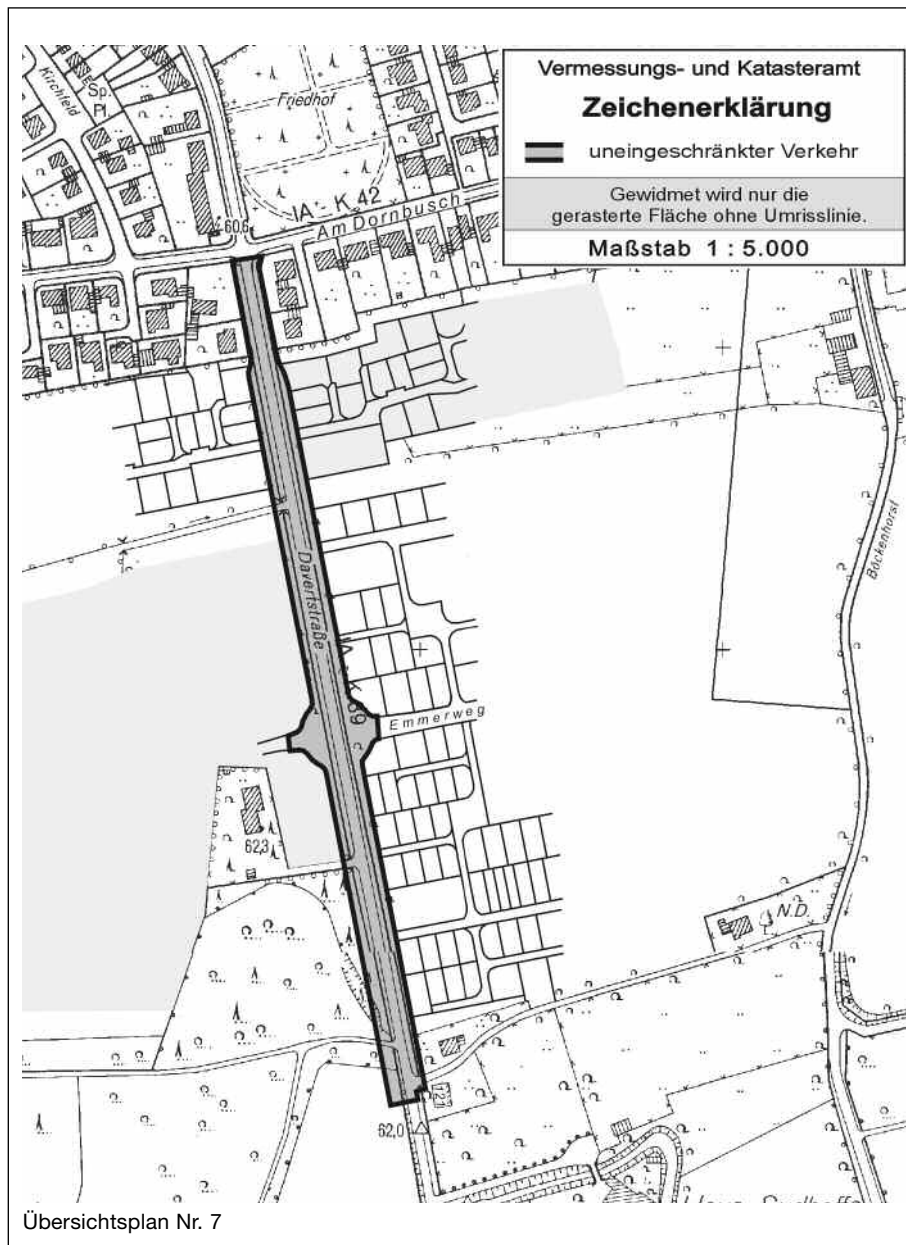
Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats

vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 28. April 2006

Der Oberbürgermeister  
 I. V.

Jokschi  
 Stadtbaurat



295, 354 und 355, Flur 8, Flurstück 127, Flur 11, Flurstück 29, Flur 21, Flurstück 16 und Flur 22, Flurstück 59.

am 12. 4. 2006 unanfechtbar geworden ist. Damit ist der gesamte Teilumlegungsplan T 1 unanfechtbar geworden.

Vor Unanfechtbarkeit des gesamten Teilumlegungsplans T 1 sind durch die Bekanntmachungen am 30. 9. 2005 und 18. 11. 2005 räumliche und sachliche Teile des Teilumlegungsplans in Kraft gesetzt worden. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind nicht mehr aufgeführt.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Teilumlegungsplanes Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arns-

berg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 4. Mai 2006

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

L. S.

Dr. Jeddelloh  
Vorsitzender

## Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644 ff), in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Einführung des kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 644 ff) hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 5. April 2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird in einen kameralen Teil (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und in einen doppischen Teil (Ergebnis- und Finanzplan) gegliedert.

(2) Der **kamurale Teil** des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2006, der

die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 634.194.180 €  
in der Ausgabe auf 634.194.180 €

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 172.333.720 €  
in der Ausgabe auf 172.333.720 €

festgesetzt.

(3) Der **doppische Teil** des Haushaltsplanes, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2006 enthält, wird festgesetzt

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge  
von 17.324.691 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen  
von 89.311.710 €

#### im Finanzplan mit

den Einzahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit von 17.723.000 €

den Auszahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit von 82.425.190 €

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit  
von 18.749.050 €

den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit  
von 12.757.925 €

den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 €

den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 €

Die Einnahmen und Ausgaben des doppischen Teils des Haushaltsplanes sind in den ausgewiesenen Summen des § 1 Abs. 2 dieser Haushaltssatzung enthalten.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und im doppischen Finanzplan für Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf

81.209.370 € (ohne Umschuldungen)

festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur

Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abschließen (z.B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse - insoweit sie nicht abgesichert sind - auf 30 % des Schuldenstandes zum Jahresende begrenzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen im kameralen Teil** des Haushaltsplanes, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

32.208.950 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen im doppischen Teil** des Haushaltsplanes, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.050.880 €

festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben bzw. Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

125.000.000 €

festgesetzt.

#### § 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2006 werden für die

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 210 v. H.

1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 420 v. H.

2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag auf 440 v. H.

festgesetzt.

#### § 6

(1) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk

1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2. ku-Vermerk

2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

(2) Ist im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Stellenobergrenzenverordnung - StOV-Gem. -) vom 10. 5. 2005 angebracht, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe oder in eine Stelle für tariflich Beschäftigte umzuwandeln.

#### § 7

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

#### § 8

##### (1) Deckungsfähigkeit für den kameralen Haushaltsteil

Im **Verwaltungshaushalt** werden die veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Amtsbudgets (Bedarfsamt)

- soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind

- mit Ausnahme der Haushaltsstellen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (Zweckbindung durch Einnahmen)

- mit Ausnahme der in Buchungsplänen zentral bewirtschafteten Haushaltsstellen, die in sich eigene Deckungsringe bilden:  
- Personalausgaben  
- Versicherungsbeiträge

für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Darüber hinaus werden alle in Buchungsplänen zusammengefassten Ausgaben für den jeweiligen Aufgabenbereich hori-

zontal (d.h. innerhalb der Unterabschnitte der Ämter) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ferner bilden die durch die Haushaltsplanvermerke 90 – 98 gekennzeichneten Ansätze für einzelne Aufgabenbereiche Deckungsringe. Die Ansätze innerhalb eines Deckungsringes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im **Vermögenshaushalt** werden alle veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Bedarfsamtes, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

## **(2) Übertragbarkeit für den kameralen Haushaltsteil**

Im Verwaltungshaushalt sind nur die veranschlagten Ausgabeansätze, die einen entsprechenden Übertragbarkeitsvermerk tragen, in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

### **a) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 2)**

Die nicht verbrauchten Haushaltsansätze können durch Entscheidung der Kämmerin übertragen werden.

### **b) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 5)**

Von diesen im Bereich der sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben nicht verbrauchten Haushaltsansätzen können durch Entscheidung der Kämmerin Mittel übertragen werden.

## **(3) Flexible Haushaltsführung für den doppischen Haushaltsteil**

3.1 Alle Personalaufwendungen werden zu einem Budget verbunden. Alle Personalauszahlungen werden für deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personalaufwendungen erklärt.

3.2 Alle weiteren Aufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen.

3.3 Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen.

3.4 Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, kön-

nen die in Satz 1 genannten Auszahlungen dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen.

3.5 Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu investiven Mehrauszahlungen.

## **(4) Übertragbarkeit für den doppischen Haushaltsteil**

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können durch Entscheidung der Kämmerin übertragen werden.

## **§ 9**

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan bzw. in den Finanzplan und in das Investitionsprogramm der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Ausgabeermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 79 Abs. 5 GO NW darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde der Bezirksregierung mit Schreiben vom 10. 4. 2006 angezeigt.

Der Haushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15. 5. 2006 bis einschl. 23. 5. 2006 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemsstraße 10, Zimmer 361, während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt :

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-

nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 5. Mai 2006

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

## **Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung der Naturdenkmalverordnung für den bebauten Bereich im Gebiet der Stadt Münster**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne kann die untere Landschaftsbehörde nach § 42 a Abs. 2 Landschaftsgesetz (LG) Naturdenkmale durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen oder ändern.

Auf Grund der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 452: Tiefgarage Ludgeri- platz – soll die Naturdenkmalverordnung für den bebauten Bereich geändert und die 2004 aus der Verordnung entlassenen drei Bäume im zentralen Bereich des Kreisverkehrs auf dem Ludgeri- platz wieder als Naturdenkmale festgesetzt werden.

Gemäß § 42 c Abs. 1 LG wird hiermit bekannt gegeben:

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster vom 3. April 2001 nebst Erläuterungen und Übersichtsplan liegt in der Zeit vom 22. 5. bis 22. 6. 2006 öffentlich aus und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von den Eigentümern und sonstigen Berechtigten schriftlich Bedenken und Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 12. Mai 2006

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat

### Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 9. 6. 2006, werden in der Auktionshalle auf dem Gelände der Halle Münsterland die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangene Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung versteigert, und zwar

- a) um 9.00 Uhr  
Armbanduhren, Schmuck, Geldbörsen, Taschen, Schirme
- b) anschließend Fahrräder

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Halle Münsterland.

### Das Fundbüro ist am Versteigerungstag geschlossen.

Münster, den 10. April 2006

Der Oberbürgermeister  
I.A.

Schützner

### Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene **ab der Vollendung des 15. Lebensjahres** das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

1. der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen
2. der Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volkentscheiden sowie Bürgerbegehren

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der **volljährigen** Betroffenen zulässig:

1. der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen
2. der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach § 34 Absatz 1a MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen. Auch auf dieses Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen.

Widersprüche und Einwilligungen nehmen das Amt für Bürgerangelegenheiten, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, die Bezirksverwaltungen oder die Bürgerbüros entgegen.

Münster, den 27. April 2006

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Heinrichs  
Stadtrat

### Friedhofssatzung für den Zentralfriedhof Münster

Die Zentralfriedhofskommission Münster hat eine neue Friedhofssatzung vom 1. Juli 2005 für den Zentralfriedhof Münster beschlossen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt wurde die Friedhofssatzung vom 1. Juli 2005 am 15. November 2005 durch die Evangelische Kirche von Westfalen und am 24. 4. 2006 durch das Bischöfliche Generalvikariat Münster.

Die Veröffentlichung erfolgt durch einen Hinweis im Amtsblatt und einem Hinweis in der Tageszeitung und erfolgt im vollen Wortlaut durch ständigen Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Haupteingang des Zentralfriedhofes Münster sowie einem befristeten Aushang für eine Woche an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen.

Mit dem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die Friedhofssatzung vom 1. Juli 2005 tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit wird die Friedhofsordnung vom 24. Juni 1994 außer Kraft gesetzt.

Münster, den 5. Mai 2006

Zentralfriedhofskommission Münster

### Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 343 526 539**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 4. Mai 2006

Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand

### Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 479: Grevener Straße / Friesenring / Martin-Luther-Straße / Melchersstraße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 479 nebst Begründung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

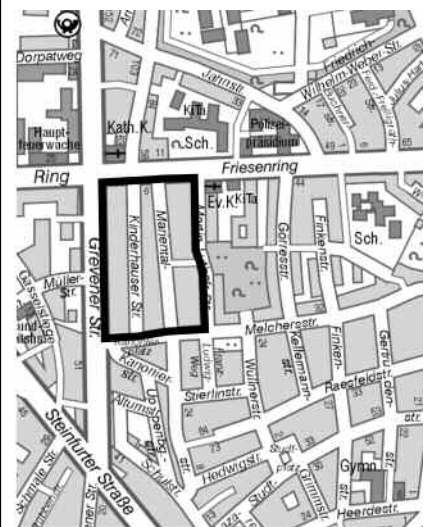
Gemarkung Münster

Flur 110

Flurstücke 388, 390, 392, 393, 394, 396, 397, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 412, 413, 418, 419, 420, 422, 423, 425, 426, 430, 431, 432, 433, 434, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 452, 453, 454, 455, 458, 459, 460, 461, 466, 467, 468, 471, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 482, 486, 493, 494, 495, 496, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 513, 514, 517, 518, 519, 522, 523, 525, 526, 529, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 541, 542, 562, 563, 578, 579, 580, 581, 583, 584, 585, 616, 617, 618, 638, 639, 648, 649, 681, 682, 684, 685, 707, 708, 727, 728, 730, 732, 734, 736, 738, 740, 767, 768, 769, 795, 796, 797, 884, 912, 913, 914, 929, 930, 956, 957, 959, 960, 972

Teil des Flurstücks 751.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 479 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 479

Flurstücke 11, 13, 21, 24, 25, 27, 28, 29,  
30, 31, 32, 33, 34, 45, 47, 48, 49, 50, 52,  
54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65,  
66, 68, 69, 70, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 84,  
85, 86, 87, 88, 89, 97, 98, 102, 103, 104,  
105, 106, 107, 108, 112, 114, 115, 116,  
117, 118, 119, 120, 123, 124, 125, 128,  
129, 130, 142, 143, 144, 145, 146, 148,  
150, 151, 152, 153, 154, 162, 163, 164,  
171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178,  
179, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 187,  
188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195.

wurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 12. Mai 2006

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 481: Cheruskerring / Kanalstraße / Promenade / Nordstraße / Wichernstraße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 481 nebst Begründung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 108

Flurstücke 237, 238, 242, 243, 244, 245, 247, 249, 250, 251, 252, 255, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 535, 538, 581, 598, 600, 602, 610, 612, 618, 620, 634, 636, 638, 646, 658, 661, 662, 667, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 685, 701, 703, 704

Flur 109

Flurstücke 68, 69, 70, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 129, 130, 233, 234, 238, 239

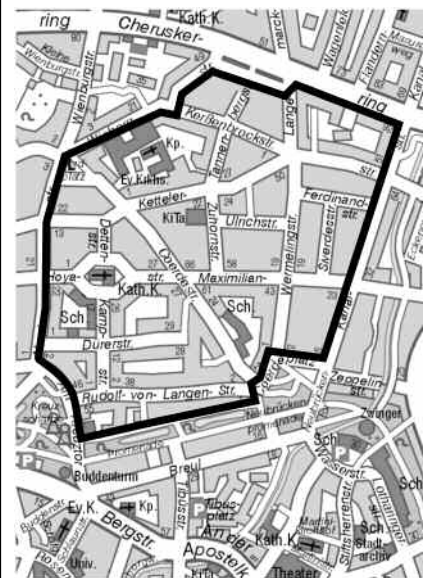
Flur 111

Teil des Flurstücks 263, 1215

Flur 112

Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 24, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 60, 62, 64, 65, 70, 72, 73, 75, 76, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 92, 98, 105, 106, 107, 110, 111, 112, 114, 116, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 151, 152, 153, 155, 156, 157, 158, 159, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 186, 187, 188, 189, 190, 205, 213, 214, 215, 218, 219, 220, 224, 226, 236, 238, 240, 241, 243, 246, 247, 248, 249, 250, 252, 253, 254, 255, 260, 261, 265, 266, 267, 272, 274, 275, 276, 277, 278, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288,

289, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 300, 303, 304, 306, 307, 308, 309, 312, 318, 319, 321, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 332, 333, 334, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 395, 404, 405, 406, 409, 410, 411, 412, 413, 415, 419, 421, 423, 424, 425, 430, 431, 432, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 455, 456, 461, 462, 463, 466, 467, 468, 469, 470, 477, 483, 488, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 499, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 509, 510, 511, 512, 515, 516, 518, 519, 520, 521, 527, 528, 529, 530, 532, 533, 534, 535, 537, 538, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 563, 565, 566, 567, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 581, 585, 586, 587, 588, 589, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 603, 604, 605, 607, 608, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 623, 627, 628, 629, 630, 632, 635, 636, 637, 638, 648, 649, 652, 653, 656, 657, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 671, 672, 673, 674, 675, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 699, 701, 707, 708, 709, 711, 712, 715, 716, 717, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 731, 736, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 748, 749, 752, 753, 757, 758, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 775, 777, 779, 780, 781, 782, 784, 785, 788, 790, 791, 792, 800, 801, 806, 807, 808, 809, 810, 812, 815, 816, 817, 818, 830, 832, 834, 838, 839, 845, 846, 847, 848, 860, 862, 864, 868, 869, 873, 876, 877, 878, 879, 880, 884, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 899, 902, 903, 904, 905, 906, 908, 910, 911, 913, 914, 915, 923, 925, 929, 933, 934, 935, 937, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 959, 961, 962, 963, 964, 966, 968, 970, 977, 979, 981, 982, 983, 984, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 996, 998, 999, 1000, 1002, 1005, 1007, 1011, 1012, 1013, 1014, 1017, 1018, 1021, 1022, 1023, 1024, 1029, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1046, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1071, 1073, 1074, 1075, 1077, 1079, 1080, 1081, 1083, 1084, 1085, 1087, 1088, 1090, 1091, 1093, 1094, 1096, 1097, 1098, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1109, 1111, 1112, 1114, 1115, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131,



Übersichtsplan Nr. 10 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes  
Nr. 481

1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1138, 1140, 1141, 1146, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1158, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1169, 1170, 1171, 1173, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1216, 1217, 1218.

Der Bebauungsplan Nr. 481 überplant den Bebauungsplan Nr. 49: Dürerstraße zwischen Kampstraße und Coerdestraße und Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 71: Nordstraße, Nr. 94: Cheruskerring / Friesenring und Nr. 266: Wichernstraße / Wienburgstraße. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 481 treten die v.g. Bebauungspläne, soweit sie durch den neuen Bebauungsplan überlagert werden ganz bzw. teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 481 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 481 liegt vom 22. 5. bis 22. 6. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren die Entwürfe des Planes und der Begründung zum Bebauungsplan.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 12. Mai 2006

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### **Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 501: Westlich Prins-Claus-Kaserne (Greverer Straße / Gasselstiege)**

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 501 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb dieses Gebietes liegt das Grundstück:

Gemarkung Münster,

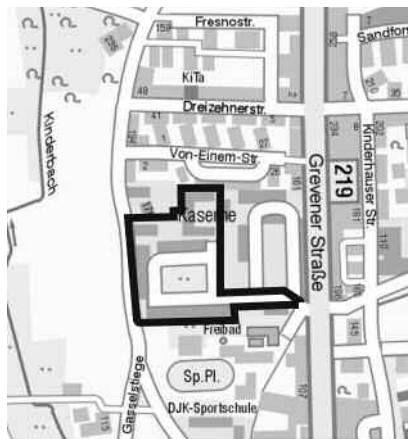
Flur 72, Flurstücke 24 und 224.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 501 überplant teilweise den Bebauungsplan Nr. 76 Teilbereich I: Greverer Straße. Mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 501 tritt die v.g. Bebauungsplan, soweit sie durch den neuen Bebauungsplan überlagert wird außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 501 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 11 zu sehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 501 liegt vom 22. 5. bis 22. 6. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.



Übersichtsplan Nr. 11 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 501

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

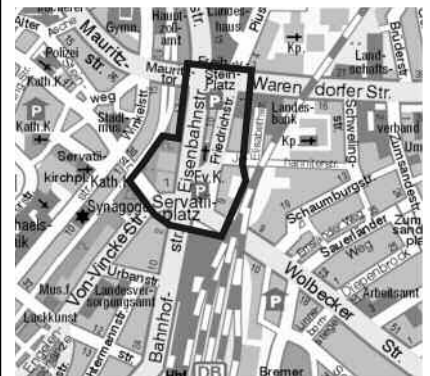
- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 12. Mai 2006

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 12 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 242

### **Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 242: Eisenbahnstraße / Friedrichstraße zum Zwecke der Aufhebung**

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Bereich die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 242 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 242 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 12 zu sehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der vorgenannte Bebauungsplan Nr. 242 liegt zum Zwecke der Aufhebung vom 22. 5. bis 22. 6. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- der Plan und die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;

- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann die Aufhebung des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 12. Mai 2006

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### **Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeri- platz zum Zwecke der Aufhebung**

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Bereich die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 452 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 452 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 13 zu ersehen.

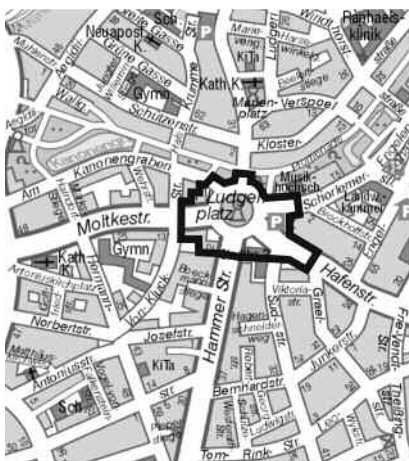
Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der vorgenannte Bebauungsplan Nr. 452 liegt zum Zwecke der Aufhebung vom 22. 5. bis 22. 6. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- der Plan und die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.



Übersichtsplan Nr. 13 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des aufzuhebenden  
Bebauungsplanes Nr. 452

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann die Aufhebung des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 12. Mai 2006

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

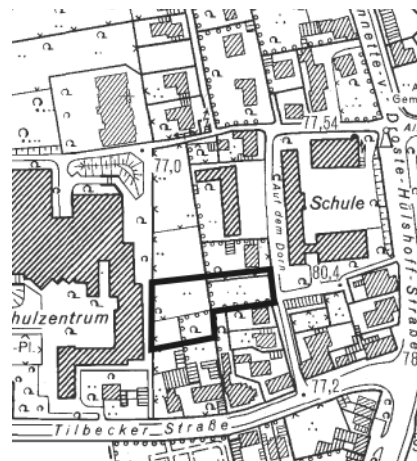
### **Offenlegung des Bebauungsplanes ROX 8: Roxel – Schulzentrum zum Zwecke der Teilaufhebung für den rückwärtigen Bereich der Grundstücke Tilbecker Straße 16/18, nördlich Auf dem Dorn 22**

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde die Teilaufhebung des Bebauungsplanes ROX 8 nebst Begründung für den rückwärtigen Bereich der Grundstücke Tilbecker Straße 16/18, nördlich Auf dem Dorn 22 aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ROX 8 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 14 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der vorgenannte Bebauungsplan ROX 8 liegt zum Zwecke der Teilaufhebung vom 22. 5. bis 22. 6. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.



Übersichtsplan Nr. 14 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des aufzuhebenden Bereiches des  
Bebauungsplanes Roxel Nr. 8

trum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

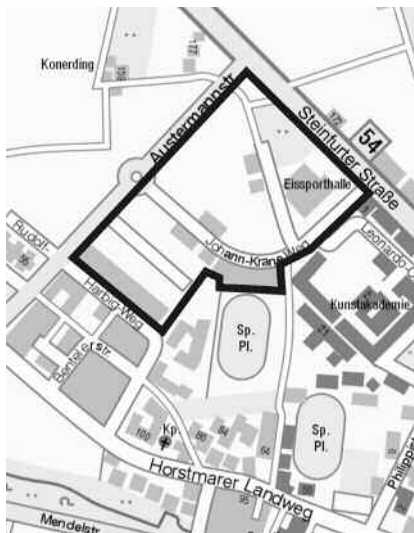
- der Plan und die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann die Teilaufhebung des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch bei der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1, und im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 12. Mai 2006

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 15 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 409

### Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 409 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 409 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 15 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 409 liegt vom 22. 5. bis 22. 6. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;

- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch in der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1, und im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 12. Mai 2006

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### Offenlegung der Ausbaupläne für den geplanten Ausbau der Mondstraße

Die Stadt Münster beabsichtigt, in der Mondstraße im Bereich zwischen der Wolbecker Straße und der Wareндorfer Straße erstmalig Geh- und Radwege und einen Parkstreifen auf der westlichen Straßenseite anzulegen und die Straßenbeleuchtung auf dieser Seite zu erneuern. Gleichzeitig sollen die Fahrbahn insgesamt und die vorhandenen Geh- und Radwege, soweit erforderlich, ebenfalls erneuert und verbessert werden.

Die Umgestaltung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in den Übersichtsplänen Nr. 16 und Nr. 17 dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster“ haben sich die Anlieger an den Kosten der Baumaßnahmen zu beteiligen. Die bisherige Mondstraße, die in den 1950er bis 1970er Jahren jeweils in Teilen erstmalig hergestellt wurde, ist bisher noch nicht endgültig als Erschließungsanlage nach dem Baugesetzbuch abgerechnet worden. Die damaligen Kosten sollen im Rahmen dieser Maßnahmen auch abgerechnet werden. Die Verteilung der Kosten erstreckt sich auf die Anlieger in dem grau dargestellten Abrechnungsgebiet.

Die Mondstraße wird als Hauptverkehrsstraße eingestuft. Diese Einstufung der Straßenart richtet sich nach § 3 Abs. 3

Buchstabe c der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster“ vom 15. 12. 1978 in der zur Zeit geltenden Fassung.

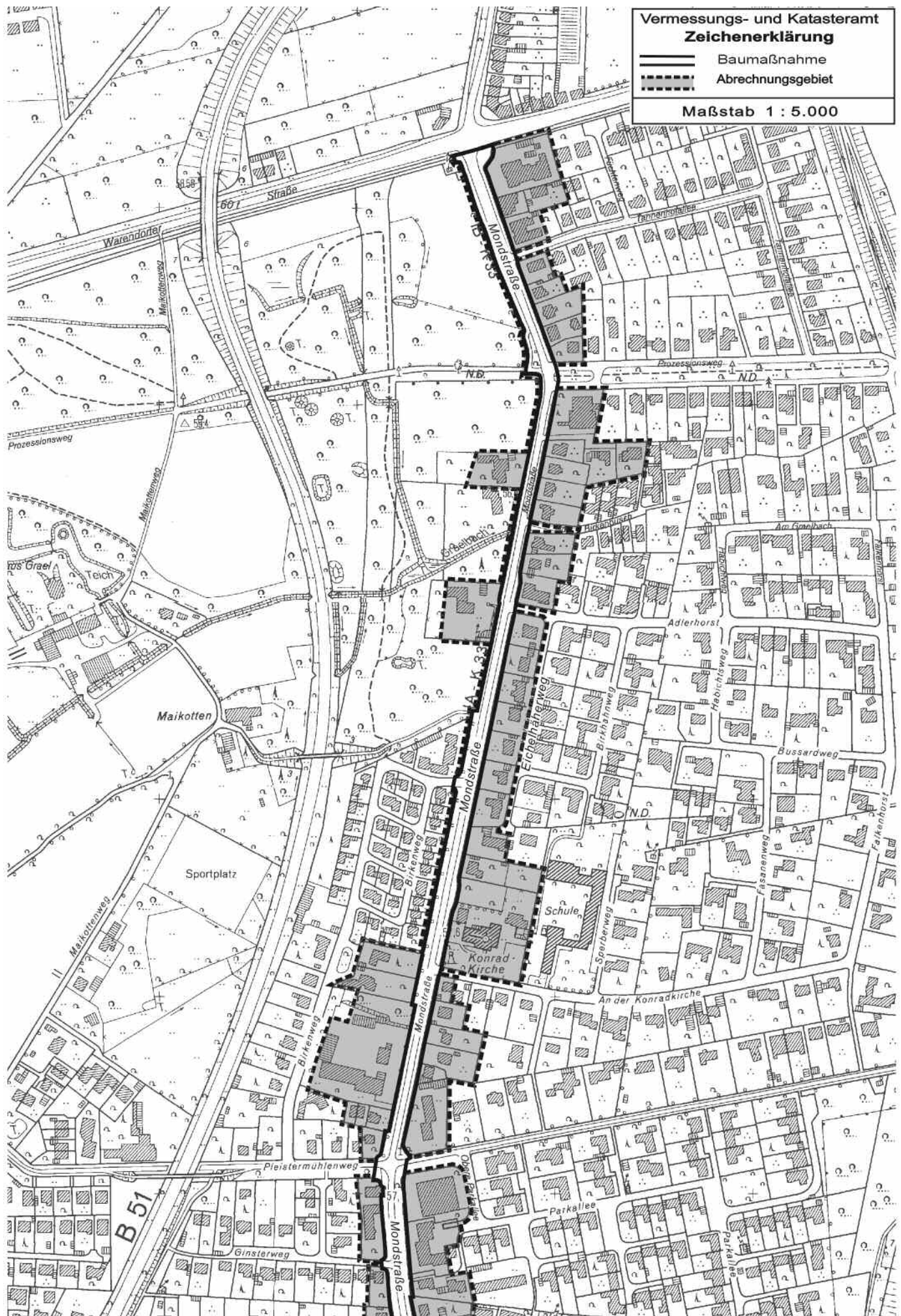
Die Ausbaupläne und der Plan mit der Darstellung des Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 15. Mai 2006 bis zum 16. Juni 2006 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, öffentlich aus.

Während der Offenlegung können zu den geplanten Maßnahmen Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

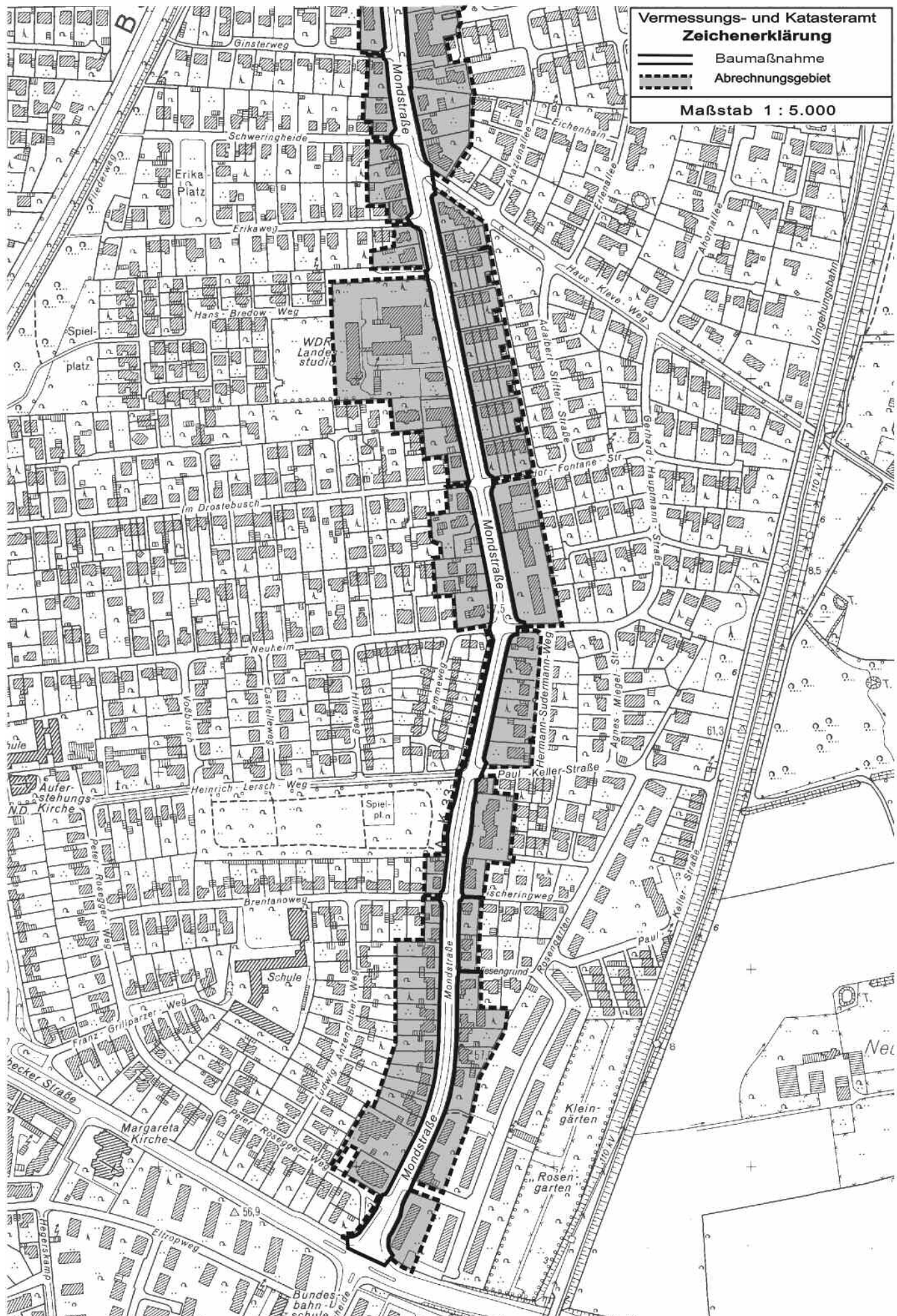
Münster, den 8. Mai 2006

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 16



Übersichtsplan Nr. 17

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- und Informationsamt

**48127 Münster**

**Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 17. 5. 2006, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster**

**Öffentlicher Sitzungsteil**

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung
- 4.1. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen der Bezirksvertretungen
7. Anregungen des Ausländerbeirates
8. Bürgerbegehren „Ja zum Südbad - Ja zum Hallenbad Handorf“ - Widerspruch gegen die Feststellung der Unzulässigkeit
9. Beitritt des Landkreises Emsland als Gesellschafter der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH
10. Jahresrechnung 2005 der Stadt Münster
11. Änderung und Neufassung der Vergütungssteuersatzung der Stadt Münster
12. Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen und Verpflichtungsermächtigungen im 1. Vierteljahr 2006
13. Satzungen zur Änderung der Festsetzungen der Rezepte der Interessentengesamtheit der Hornheide, des Mühlenfeldes, der Inkingrode und der Mengelingheide
14. Errichtung und Widmung der öffentlichen Einrichtung „Kreativkai“ (Öffentliche Einrichtung i.S.v. § 8 bzw. § 41 GO)
15. Entwurf der Stellungnahme der Stadt Münster zum geplanten Ausbau der B 51/ Neubau der B 481n im Planfeststellungsverfahren
16. Bühnenbewirtschaftungspläne der Städtischen Bühnen Münster für die Spielzeiten 2007/2008 bis 2009/2010
17. Hilfen beim Umzug für Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen - Förderprogramm der Stiftung Magdalenenhospital und dem Amt für Wohnungswesen

18. Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen in Münster
19. Fortführung des Projektes „Von Mensch zu Mensch“ aus Mitteln der Stiftung Magdalenenhospital
20. Bauleitplanung
- 20.1. Stadtbezirk Münster-West
- 20.1.1. Bebauungsplan Nr. 453: Wissenschaftspark (Mendelstraße / Gievenbecker Weg / Röntgenstraße)
  1. Beschluss über die Stellungnahmen
  2. Satzungsbeschluss
- 20.1.2. Bebauungsplan Nr. 505: Roxeler Straße / Schmeddingstraße  
Beschluss zur Aufstellung
- 20.2. Stadtbezirk Münster-Hiltrup
- 20.2.1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 233: Hiltrup - Tageserholungsanlage Hiltruper See
  1. Beschluss zur Änderung
  2. Satzungsbeschluss
- 20.3. Stadtbezirk Münster-Nord
- 20.3.1. Bebauungsplan Nr. 460: Coerde - westlich Hoher Heckenweg
  1. Beschluss über die Anregungen
  2. Satzungsbeschluss
- 20.3.2. Bebauungsplan Nr. 459: Sprakel - nördlich Landwehr (östlicher Teilbereich)
  1. Beschluss über die Anregungen
  2. Satzungsbeschluss
- 20.4. Stadtbezirk Münster-Ost
- 20.4.1. Bebauungsplan Nr. 448: Handorf - Stapelskotten / Laerer Werseufer
  1. Beschluss über die Anregungen
  2. Satzungsbeschluss
21. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
22. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
23. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- 23.1. Modellversuch ermöglichen: Pädagogische Qualität erhöhen - Verwaltungsassistenten einrichten  
Antrag der SPD-Fraktion  
Begründung: Herr Ratsherr Jung
24. Verschiedenes

**Nichtöffentlicher Sitzungsteil**

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Personalangelegenheiten der Stadtwerke Münster GmbH
3. Personalangelegenheit der Städtischen Bühnen
4. Betriebsträgerschaft für die Modelleinrichtung Roxel - Kindertageseinrichtung und Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit unter einem Dach
5. Verschiedenes

Münster, den 10. Mai 2006

Der Oberbürgermeister  
Dr. Berthold Tillmann

Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Christian Büttner  
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64  
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de  
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.  
Abonnementsbestellungen:  
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster-Information im  
Stadthaus 1 erhältlich.  
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter  
www.muenster.de/stadt/amtsblatt  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kieseckampweg 2, Ruf 2 42 22